
Schlichtungsstelle nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
disg@lu.ch
www.disg.lu.ch

Merkblatt über die Schlichtungsstelle nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG; SRL Nr. 894)

(Stand September 2020)

Die Schlichtungsstelle nach SEG behandelt Streitigkeiten aus einem Betreuungsverhältnis zwischen betreuungsbedürftigen Personen und anerkannten sozialen Einrichtungen (nachfolgend SEG-Einrichtungen). Die Schlichtungsstelle nimmt sowohl Gesuche der betreuten Person als auch der SEG-Einrichtung entgegen und versucht, eine Einigung herbeizuführen.

1. Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens

Streitigkeiten aus dem Betreuungsverhältnis, insbesondere:

- Klagen auf Schadenersatz oder Genugtuung aus unerlaubter Handlung oder Vertragsverletzung (z. B. Mängel der Unterkunft oder der Verpflegung)
- aufsichtsrechtliche Anzeigen (z. B. pflegerische oder hygienische Mängel)
- Streitigkeiten über Kostenbeteiligungen gemäss § 27 SEG
- Kündigung des Betreuungsvertrages

Nicht Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens

- Streitigkeiten hinsichtlich kantonaler Assistenzleistungen gemäss § 33a SEG
- Differenzen bezüglich individueller Nebenleistungen gemäss § 27 Abs. 2 SEG. Es handelt sich dabei um Streitigkeiten, welche sich nicht auf das Angebot der Einrichtung beziehen. Zur Illustration: Individuelle Nebenleistungen fallen bspw. an für Kleider, Taschengeld, individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb des Angebots der sozialen Einrichtungen, Fahrkosten nach Hause (exkl. Schülertransporte oder von der Einrichtung organisierter Transport), individuelle Ferien sowie externe Therapien, sofern sie nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören und von dieser oder der einweisenden Stelle angeordnet sind.

Abgrenzung innerhalb des Sonderschulbereichs

Abgrenzungsfragen entstehen vor allem im Sonderschulbereich. Für den gesamten schulischen Bereich ist die Dienststelle Volksschulbildung, Kellerstrasse 10, 6002 Luzern, zuständig. Streitigkeiten aus dem Schulbetrieb (hinsichtlich Unterricht, Lehrpersonen etc.) können daher von der Schlichtungsstelle nach SEG nicht behandelt werden. Hingegen kann die Schlichtungsstelle nach SEG angerufen werden, wenn Probleme im Internatsbereich einer Sonderschule zur Diskussion stehen.

Dies betrifft insbesondere die folgenden Bereiche:

- Wohnen
- Verpflegung im Internat
- Betreuung ausserhalb der Schulzeit
- Transport während des Aufenthaltes im Internat (jedoch nicht Transport vor und nach der Schule nach Hause)

2. Anforderungen an ein Gesuch

- Dieses ist **schriftlich (mit Unterschrift)** an die Schlichtungsstelle zu richten,
- hat das Vorgefallene oder das, was als störend empfunden wird, zu umschreiben
- und beinhaltet ein **konkretes Begehren bzw. eine konkrete Forderung**.

Weitere Vorgaben:

- Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Es ist nicht notwendige Voraussetzung für den Beschwerdeweg oder die Einreichung einer Klage.
- Ein Gesuch muss vor Ablauf einer allfälligen Beschwerdefrist oder vor Einreichung einer Klage eingereicht werden.

3. Ablauf eines Schlichtungsverfahrens

Die Schlichtungsstelle prüft nach Eingang des Schlichtungsgesuchs ihre Zuständigkeit. Erachtet sich die Schlichtungsbehörde als zuständig, holt sie bei der Gegenpartei eine Stellungnahme ein und lädt die Parteien bei Bedarf zu einer Schlichtungsverhandlung vor. Die Vorgeladenen haben persönlich zu erscheinen. Die betreuungsbedürftige Person kann sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Schlichtungsstelle die betreuungsbedürftige Person vom persönlichen Erscheinen befreien und ihre Vertretung durch eine handlungsfähige Person zulassen. Auf Seiten der Einrichtung können je nach Sachlage die Heimleitung, Mitarbeitende oder auch Vertreter der Trägerschaft vorgeladen werden. Zudem können bei Bedarf oder auf Antrag einer Partei weitere Betroffene aufgeboten werden.

Die Schlichtungsstelle amtiert in Dreierbesetzung. Sie wird von einem Präsidenten/einer Präsidentin geleitet und besteht zudem aus je einer Interessenvertretung der betreuungsbedürftigen Person und der SEG-Einrichtung. Der Sekretär/die Sekretärin der Schlichtungsstelle führt das Protokoll und nimmt mit beratender Stimme an der Verhandlung teil.

In der Schlichtungsverhandlung wird den Parteien die Gelegenheit gegeben, den Sachverhalt aus ihrer Sicht zu schildern und das Gesuch bzw. die Stellungnahme zum Gesuch zu erläutern. Die Parteien können ihren Standpunkt mittels Unterlagen belegen. Der Schlichtungsstelle steht die Möglichkeit offen, Amtsberichte und Beweisauskünfte einzuholen oder einen Augenschein durchzuführen.

Ziel der Schlichtungsverhandlung ist es, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Die Schlichtungsstelle hat nicht die Befugnis, einen Entscheid zu fällen. Kommt es nicht zu einer Einigung, wird dies im Protokoll festgehalten. Allfällige Rechtsmittelfristen beginnen mit der Zustellung des Protokolls neu zu laufen.

4. Kosten

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenlos. Parteikosten (d.h. Entschädigung für Fahrspesen, Arbeitsausfall, Anwaltskosten etc.) werden keine vergütet.

5. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG; SRL Nr. 894)
- Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV; SRL Nr. 894b)

Kontakt

Schlichtungsstelle nach SEG
c/o Dienststelle Soziales und Gesellschaft
Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern

Sekretariat der Schlichtungsstelle nach SEG
Piera Burren, MLaw
piera.burren@lu.ch
Tel. 041 228 62 15

Luzern, September 2020